

# RS OGH 1990/10/30 8Nd512/90, 7Nd3/94, 9Nd501/02, 6Ob9/05z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1990

## Norm

JN §37

JN §47

ZPO §352

## Rechtssatz

Das ersuchte Gericht ist zur Aufnahme eines Sachverständigenbeweises im Rechtshilfeweg zuständig, wenn der Sachverständige in seinem Sprengel tätig werden soll. Besteht aber keinerlei Nahebeziehung des ersuchten Gerichtes zu der begehrten Rechtshilfehandlung, etwa weil im Sprengel des ersuchten Gerichtes kein Sachverständiger in der Sachverständigenliste eingetragen ist, kann die Zuständigkeit dieses Gerichtes auch nicht mit dem Argument der Zweckmäßigkeit begründet werden. Das ersuchte Gericht ist dann unzuständig.

## Entscheidungstexte

- 8 Nd 512/90  
Entscheidungstext OGH 30.10.1990 8 Nd 512/90
- 7 Nd 3/94  
Entscheidungstext OGH 20.07.1994 7 Nd 3/94
- 9 Nd 501/02  
Entscheidungstext OGH 13.03.2002 9 Nd 501/02
- 6 Ob 9/05z  
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 9/05z  
Auch; Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch im außerstreitigen Verfahren (so schon 9Nd501/02). (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0040649

## Dokumentnummer

JJR\_19901030\_OGH0002\_0080ND00512\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)